

**Satzung über die**  
**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte**  
**beim Zweckverband Strohgäubahn**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beschlossen und am 10. Dezember 2019 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:

**§ 1**  
**Verbandsvorsitzende**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls erhalten
  - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro
  - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.
- (3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

**§ 2**  
**Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz im Verwaltungsrat wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbe-

zahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.

- (3) gestrichen
- (4) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten Mitglieder außerdem eine Fahrtkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz). § 1 Abs. 7 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitglieder neben dem Sitzungsgeld und der Fahrtkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz) nach Abs. 4 eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (6) Die Sitzungsgelder samt den Ersätzen nach Absatz 4 und 5 werden am Ende-des Jahres nachträglich ausgezahlt.

### **§ 3 Ehrenbeamte des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400\_Euro: der Geschäftsführer
- (4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro: der stellvertretende Geschäftsführer
- (5) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (7) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Gestrichen

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 07.01.2020

Dietmar Allgaier  
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 5 vom 30. Januar 2020